Betriebsrentenreform im Baugewerbe - Ein Vorbild für andere Bereiche?

1. Die frühere Situation

Betriebsrenten im Baugewerbe haben eine lange Tradition. Schon seit 1957 existiert die Zusatzversorgungskasse (ZVK) des Baugewerbes, welche seither den ehemaligen Arbeitnehmern der Bauwirtschaft mit Eintritt der Rentenberechtigung in der gesetzlichen Rentenversicherung eine tarifliche Zusatzversorgung gewährt. Diese ZVK-Renten beruhten in der Vergangenheit auf dem Prinzip des sog. Generationenvertrages. Sie wurden zu einem großen Teil - wie die gesetzlichen Renten auch - durch ein Umlageverfahren finanziert; dies bedeutete, dass die Mittel für die Renten durch etwa zeitgleich aufgebrachte Beiträge - allerdings allein der Unternehmen - bereitgestellt wurden.

2. Die Reformmaßnahmen

Aus dem Prinzip des Generationenvertrages erwuchsen der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes bereits seit Jahren zunehmende finanzielle Probleme, da den stark zurückgehenden Beschäftigtenzahlen und Bruttolohnsummen, also einer schrumpfenden Beitragsbasis für die Finanzierung der ZVK-Renten, eine gleichzeitig erheblich ansteigende Zahl von ZVK-Rentenberechtigten gegenüberstand. Aufgrund dieser Situation war abzusehen, dass die ZVK-Renten bei einem Festhalten an der hergebrachten Umlagefinanzierung längerfristig nicht mehr mit einem Beitrag finanziert werden konnten, der für die Baubetriebe akzeptabel und wirtschaftlich verkraftbar war. Es entstand eine Finanzierungslücke, die sich stetig zu vergrößern drohte, weil die Zahl der ZVK-Rentner auch in Zukunft weiter ansteigen wird, während die Zahl der Beschäftigten im Baugewerbe voraussichtlich auch in den nächsten Jahren zurückgehen dürfte. Die Dramatik der Situation, in welcher sich die Sozialkassen des Baugewerbes befanden, erhellt der Umstand, dass der 2002 erhobene ZVK-Beitrag von 1,65 v.H. der Bruttolohnsumme, welcher von allen Baubetrieben aufzubringen war, schon in kürzester Frist nicht mehr ausgereicht hätte, um die Rentenverpflichtungen zu finanzieren. Wäre das bisherige Umlagesystem beibehalten worden, hätte der Beitrag für die Unternehmen bereits im Jahr 2003 auf 2,4 v.H. angehoben werden müssen.

Eine solche Erhöhung des ZVK-Beitrages wäre für die Baubetriebe wirtschaftlich nicht zu verkraften gewesen. Den Gewerkschaften war deshalb frühzeitig klar, dass es ohne Eingriffe in das Versorgungsniveau nicht möglich sein würde, die Versorgungsverpflichtungen der ZVK weiterhin aufrecht zu erhalten.

Schon im Jahre 1998 leitete die Bauwirtschaft eine grundlegende Reform ihrer Sozialkassen ein: In der sog. Mainzer Erklärung legte sie ein Konzept für ein neues Finanzierungsverfahren für die beiden Sozialkassen der Bauwirtschaft (Urlaubs- und Lohnausgleichskasse = ULAK; Zusatzversorgungskasse = ZVK) vor. Der Erarbeitung dieses theoretischen Reformkonzepts folgten bald weitere Schritte, die zu einer völligen Neugestaltung des Sozialkassenverfahrens führten: 1999 entschloss sich die Bauwirtschaft, das sog. Spitzenausgleichsverfahren einzuführen; im Jahre 2000 wurde das künftige Finanzierungskonzept konkretisiert; im folgenden Jahr 2001 verbesserten die Kassen ihre Dienstleistungsqualität und Kundenorientierung; und 2002 schließlich wurde die Zusatzversorgung im Baugewerbe in finanzieller Hinsicht grundlegend neu geordnet.

Die Reformmaßnahmen betrafen 440.000 Berechtigte, die z. Z. Beihilfen zur gesetzlichen Altersrente und zur Rente wegen Erwerbsminderung (früher: Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente) erhalten.

Die Tarifparteien strebten bei den im Jahre 2002 geführten Tarifverhandlungen übereinstimmend eine Neuordnung der Finanzierungsgrundlagen für die ZVK-Rentenleistungen an, die einerseits eine Konsolidierung der Kassen und andererseits die langfristige Finanzierbarkeit für die bereits existierenden und auch für die künftigen Altersversorgungszusagen gewährleisteten. Die Überwindung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Kassen setzte allerdings voraus, dass zuvor rechtliche Probleme gelöst wurden: Im Bereich der Altersversorgung genießen die Versicherten bekanntlich Vertrauensschutz. Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf den grundsätzlichen Fortbestand der tariflichen Zusatzversorgung; die Gewährleistung einer bestimmten Rentenhöhe aus der Zusatzversorgung können sie hingegen nicht erwarten. Aus diesem Umstand ergab sich der rechtliche Ansatz für eine Lösung der anstehenden Probleme.

3. Das Ergebnis

Die skizzierte Ausgangslage hatte den Tarifvertragsparteien deutlich gemacht, dass ein weiteres Festhalten an den bisherigen Finanzierungsgrundlagen der tariflichen Zusatzversorgung nicht möglich war. Die ZVK-Renten hätten bei Aufrechterhaltung des aktuellen ZVK-Beitrages in einem Maße gekürzt werden müssen, welches wegen des Vertrauensschutzes der Arbeitnehmer rechtlich nicht zulässig gewesen wäre. Eingedenk dieser Erkenntnis gelang es in den Verhandlungen, die tarifvertraglichen Grundlagen über die Zusatzversorgung im Baugewerbe grundlegend zu reformieren. Die Arbeitgeberseite erklärte sich bereit, einen Anstieg des ZVK-Beitrages auf 2,0 v.H. hinzunehmen, während die Gewerkschaften sich mit einer Kürzung der ZVK-Renten sowohl bei den gegenwärtigen Rentenbeziehern als auch bei den z. Z. aktiven Arbeitnehmern einverstanden erklärten. Dieser beiderseitige Verzicht setzt Mittel frei, die es gestatten, aus der hergebrachten Umlagefinanzierung auszusteigen und einen erweiterten Kapitalstock aufzubauen. So wird aus einer bestehenden Finanzierungslücke längerfristig ein Finanzpolster, welches es ermöglicht, die Rentenleistungen auch zukünftig zu erbringen und der ebenfalls eine Zusatzversorgung im Baugewerbe zu gewährleisten. Der Kapitalstock stellt sicher, dass die Rentenleistungen spätestens ab 1. Januar 2018 ausschließlich in einem sog. Anwartschaftsdeckungsverfahren finanziert werden können. Dies wird möglich sein, da die (künftigen) Rentenleistungen bei den heute aktiven Arbeitnehmern um ca. 9 v.H. und bei den heutigen Rentnern um ca. 5 v.H. gekürzt werden.

Mit diesen Vereinbarungen wurde die Zusatzversorgung im Baugewerbe auf eine völlig neue tarifvertragliche Grundlage gestellt, die ab 1. Januar 2003 verbindlich ist. Der Tarifvertrag über die Rentenbeihilfen im Baugewerbe löst die seit 1957 geltenden Tarifverträge über eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe und über eine Ergänzungsbeihilfe für langjährige Zugehörigkeit zum Baugewerbe ab. Mit ihrer neuen tarifvertraglichen Regelung sichern die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes allen Arbeitnehmern ihres Wirtschaftszweiges auch zukünftig eine den individuellen Leistungen angemessene ertrags- und renditeabhängige Zusatzrente.

Diese Neuregelung fügt sich in einen größeren Zusammenhang: Das Baugewerbe war auch der erste Wirtschaftszweig, der den Arbeitnehmern durch einen Flächentarifvertrag den Aufbau einer kapitalgedeckten zusätzlichen Altersversorgung zur Umsetzung der Riesterschen Rentenreform ermöglichte. Mit beiden Maßnahmen versucht das von den ökonomischen Veränderungen ebenso frühzeitig wie nachhaltig betroffene Baugewerbe, seinen Mitarbeitern einen Ausgleich für die aufgrund der Rentenreformgesetzgebung eintretende Verringerung der gesetzlichen Altersrente zu schaffen. Wegen ihrer erheblichen Breitenwirkung könnten die gefundenen Regelungen exemplarische Bedeutung für Reformen der Betriebsrentensysteme auch in anderen Wirtschaftszweigen gewinnen.

Literatur:

- Harald Schroer, ZVK wieder auf solider finanzieller Basis, in: Allgemeine Bau-Zeitung vom 13.12.2002

<u>Bearbeiter:</u> RD Dr. Dr. Gerhard Deter, Fachbereich VI - Arbeit und Sozialordnung, Tel.: (030) 227-38643